

Fragen und Antworten

Hitze am Arbeitsplatz

Wann muss der Arbeitgeber tätig werden?

Grundsätzlich sollte die Temperatur in **Innenräumen +26°C** nicht überschreiten. Der Arbeitgeber ist dazu verpflichtet, mit entsprechenden Maßnahmen für eine gesundheitlich zuträglich Raumtemperatur zu sorgen.

Überschreitet die **Innenraum- als auch die Außenlufttemperatur die +26°C** so müssen zusätzliche Schutzmaßnahmen umgesetzt werden. In Einzelfällen kann es beim Überschreiten der +26°C Marke in Innenräumen zu einer Gefährdung der Gesundheit kommen, weshalb Einzelfallprüfungen sinnvoll sind. Bei Überschreitung der Raumtemperatur von **+30°C** müssen anhand einer Gefährdungsbeurteilung weitere Schutzmaßnahmen seitens des Arbeitgebers ergriffen werden.

Wird in Räumlichkeiten die **+35°C** Marke überschritten, so ist der Raum ohne spezielle Schutzmaßnahmen nicht mehr als Arbeitsplatz nutzbar!

Hitze Arbeitsplätze (Gießerei, Hochofen, Schmiede, usw. ...) bilden hierbei eine Ausnahme!

Wie sieht es bei Arbeiten im Freien aus?

Bei Arbeiten im Freien, beispielsweise im Gartenbau oder auf der Baustelle, kann es deutlich heißer werden. Neben der Hitze ist man zusätzlich den UV-Strahlen der Sonne ausgesetzt. Orientierungswerte werden hier von den jeweiligen Berufsgenossenschaften vorgegeben. So ist es auch hier empfehlenswert, bei einem Anstieg der Außenlufttemperatur auf über **+26°C** erste Maßnahmen zu ergreifen. Diese sind anhand einer Gefährdungsbeurteilung klar zu definieren und umzusetzen. Der Arbeitgeber muss dafür sorgen, dass seine Beschäftigten durch die Hitze bei der Arbeit nicht zusätzlich belastet werden.

Der Betriebs- und Personalrat hat hier ein Mitspracherecht und sollte stets in die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung und Ausarbeitung der Schutzmaßnahmen eingebunden werden.

Welche Maßnahmen sind geeignet?

- Installation von Sonnenschutzsystemen gegen starke Sonneneinstrahlung (Jalousien auch nach Arbeitsende geschlossen halten)
- Bereitstellung von Ventilatoren
- Nachtauskühlung, sowie Lüftung in den frühen Morgenstunden
- Verlagerung der Kernarbeitszeit oder Ausdehnung der Mittagspause
- Geeignete Getränke, z. B. Trinkwasser bereitstellen
- Lockerung der Kleiderordnung (vorausgesetzt die Sicherheit am Arbeitsplatz wird nicht beeinträchtigt) oder das Tragen von Kühlfunktionskleidung.
***Hinweis:** Persönliche Schutzausrüstung (PSA) die am Arbeitsplatz vorgeschrieben ist, muss auch weiterhin getragen werden.*
- Künstliche Beschattung an Arbeitsplätzen im Freien (z.B. durch Sonnensegel)
- Unterweisung der Beschäftigten und Arbeitsmedizinische Vorsorgen

Wenn die Räumlichkeiten wegen zu hoher Temperaturen nicht mehr als Arbeitsplätze geeignet sind, so müssen weitergehende Maßnahmen wie Luftduschen oder Wasserschleier eingeführt werden. Ebenso sind den Beschäftigten Entwärmungsphasen zu gewähren. Je nach Hitzebelastung und Dauer der Exposition, muss hier eine Pause zwischen 15 und 45 Minuten eingelegt werden.

Bei der Umsetzung von Schutzmaßnahmen gilt immer das **T-O-P** Prinzip: Technische Maßnahmen sind vor den organisatorischen und personenbezogenen Maßnahmen anzuwenden.

Darf ich nach Hause gehen, wenn es zu heiß wird?

Nein! Auch wenn die Innenraum- und Außenlufttemperatur die jeweiligen Grenzen überschreitet, bedeutet es nicht direkt, dass Beschäftigte nach Hause gehen dürfen oder die Arbeit niederlegen können. Es bedeutet lediglich, dass ohne geeignete Schutzmaßnahmen in den jeweiligen Räumen nicht mehr gearbeitet werden kann.

Der Arbeitgeber steht dann in der Pflicht wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die Belastung auf die Beschäftigten zu reduzieren. Ein Anrecht auf „Hitzefrei“ gibt es ebenfalls nicht!

Können Ausnahmen gemacht werden?

Ja! Ausnahmen gelten für gesundheitlich vorbelastete oder besonders schutzbedürftige Beschäftigte (z.B. Schwangere, Stillende, Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen,...). Mit dem Besuch beim Arzt und der Vorlage eines Attestes können schwangere Frauen einen Anspruch auf einen kühleren Arbeitsort bzw. eine Arbeitsbefreiung stellen. Schwerbehinderten Personen kann ebenso eine Freistellung erteilt oder eine Erleichterung in der Gestaltung der Arbeitszeit gewährt werden. Hier muss die Schwerbehindertenvertretung miteingebunden werden.

Muss der Arbeitgeber Getränke kostenfrei zur Verfügung stellen?

Nein! Nur wenn es sich um Hitzearbeit handelt (z. B. auf Baustellen) ist der Arbeitgeber dazu verpflichtet, Trinkwasser bzw. geeignete Getränke kostenfrei zur Verfügung zu stellen. An sonstigen Arbeitsplätzen (z.B. Büro,...) muss zumindest der Zugang zu Trinkwasser, beispielsweise über eine Teeküche, möglich sein.

Muss ich die Mund-Nase Bedeckung (MNB) bei der Hitze tragen?

Sollte eine Pflicht zum Tragen der MNB bestehen, so muss diese auch getragen werden! Der Arbeitgeber muss anhand der Gefährdungsbeurteilung prüfen, an welchen Arbeitsplätzen die Möglichkeit besteht auf das Tragen einer MNB zu verzichten bzw. diese abnehmen zu können. Auch hier gilt das T-O-P Prinzip: Sind technischen Lösungen nicht anwendbar und können Sicherheitsabstände nicht eingehalten werden, so ist das Tragen einer MNB zwingend notwendig. Sollten gesundheitliche Probleme vorliegen oder durch das Tragen einer MNB ausgelöst werden, so kann eine Befreiung von der Tragepflicht durch eine Ärztin oder einen Arzt attestiert werden.

Wie wirkt sich die Hitze auf uns aus?

Sinkende Leistungsfähigkeit, Schwindel, Müdigkeit und Konzentrationsschwäche, bis hin zu einer vermehrten Schweißabgabe und starke Herz-Kreislaufbelastungen können die ersten Anzeichen sein. Darauf folgend kann es zu einem Hitzekollaps oder einem Hitzeschlag kommen.

Es ist zudem wissenschaftlich belegt, dass bei andauernder Hitzebelastung die Unfallgefahr erheblich steigt.

Achten Sie auf Ihre Kolleginnen und Kollegen: Treten Symptome ein, wie beispielsweise Kopfschmerzen, Übelkeit, Erschöpfung oder Benommenheit muss schnell gehandelt werden. Bringen Sie die Person an einen schattigen und kühlen Ort. Person hinlegen und den Kopf etwas anheben. Versorgen Sie die Person mit ausreichend Flüssigkeit und versuchen Sie mit feuchten Tüchern den Körper abzukühlen. Notruf absetzen!

Zum Nachlesen:

- [Arbeitsstättenverordnung \(ArbStättV\), Anhang, Abschnitt 3.5 „Raumtemperatur“](#)
- [Technische Regeln für Arbeitsstätten, ASR A3.5 „Raumtemperatur“](#)
- [DGUV Information 213-002 „Hitzearbeit“](#)
- [DGUV Information 215-510 „Beurteilung des Raumklimas“](#)

Juli/2020